



Die Richtstätte des Hofgerichts Bütgenbach auf der „Hütte“ (siehe Pfeil unten links). (Auszug aus der Ferraris-Karte (1777), Blatt 235, Bütgenbach)

Titelbild:
Dieses Gemälde mit dem Titel „Aufbruch zum Sabbat“ wird dem flämischen Maler David Teniers d.J. (1610-1690) zugeschrieben; es befindet sich im Deutschen Historischen Museum Berlin.
(Foto: wikimedia commons, 9.2.2012)

INHALTSVERZEICHNIS

Betrachtungen zum Hexenprozess von Weimes 1679-1680 (1. Teil) (Norbert Thunus - Übers.: Karin Heinrichs)	S. 43
Kirchturm 1846 genehmigt, 1903 gebaut (Johann Wiesemes)	S. 46
Beiträge zur Winterspelter Pfarrgeschichte (Franz Kelkel)	S. 49
Die Märzrevolution und ihre Opfer aus der Bürgermeisterei Amel (Jochen Lentz)	S. 53
Mundartlicher Monatskalender - März (Josef Pütz) - Lenzmond (Emil Gennen) - Zwing - zwu - zwai	S. 56
RUBRIKEN Vereinsleben Suchbild	S. 57-59
HEIMATLICHES Willst du glücklich sein (Peter Hermes)	S. 60
MUNDART D'Wahl vam stellvertretende Ortsboereführer (Josef Keller)	S. 60

ZS Zeitschrift für Geschichte, Brauchtum und Kultur

herausgegeben mit Unterstützung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Mitgliedsbeitrag:

Inland: 18 €
Ausland: 25 €
Porto einbegriffen
Konto: IBAN: BE89 1030 2648 2785
BIC: NICABEBB

Verlag: GESCHICHTS- UND MUSEUMSVEREIN
„ZWISCHEN VENN UND SCHNEIFEL“
MWSt. BE 0409.696.425

Verantwortl. Herausgeber:
Klaus-Dieter KLAUSER, Thommen

Druckkoordination:
Walter HILGERS, Crombach

Versand und Redaktion:
ZVS-MUSEUM
Schwarzer Weg 6, B-4780 St.Vith
Tel. 080/22 92 09 (werktags 13-17 Uhr)
E-Post: info@zvs.be
Internet: www.zvs.be

Druck: PRO D&P, St.Vith.

Die Veröffentlichungen verpflichten nur den jeweiligen Verfasser - für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Der Abdruck der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge in Wort und Bild ist, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Geschichts- und Museumsvereins „Zwischen Venn und Schneifel“ gestattet.



Der Umwelt zuliebe auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

KALENDARIUM

*Vor 400 Jahren:
Hinrichtung einer jungen Frau
in Bütgenbach*

Am 12. März 1613 wurde in Bütgenbach eine junge Frau namens Girt, Tochter des Johann Kreins, hingerichtet. Dies geht aus dem Eintrag im Gerichtsbuch des damaligen Schultheißen, Hans Wilhelm von Reiffenberg, hervor.

Die junge Frau hatte dem Eintrag zufolge ihr eigenes Kind mit einer Schere den Hals „abgeschnitten“. Auf ein derartiges Verbrechen stand damals unzweifelhaft die Todesstrafe und die Bütgenbacher Hochgerichtsschöffen hatten die spanische Regierung in Luxemburg um ein Gutachten gebeten. Das Urteil aus Luxemburg sah vor, die Kindsmörderin in einer mit Dornen gefüllten Kaulle (Grube) zu pfehlen; d.h. der Frau sollte ein gespitzter Holzpfahl durch den Leib gestoßen werden. Danach sei ihr toter Leib den Raben zum Fraße zu überlassen. Diese besonders harte Art der Todesstrafe wurde damals noch gelegentlich als Abschreckung verhängt.

Das grausame Urteil kam allerdings in dieser Form nicht zur Ausführung; die junge Frau wurde in einer Grube erwürgt und auf Fürsprache „guter Leute“ auf dem Kirchhof begraben.

Un erwähnt ist gänzlich, was die junge Frau zu dieser schrecklichen Tat getrieben hat. War sie das Opfer einer Vergewaltigung oder hatte der Vater des Kindes sie ihrem Schicksal überlassen? Man kann wohl davon ausgehen, dass eine junge Frau in geordneten sozialen Verhältnissen ihr eigenes Kind nicht auf diese Weise zu Tode bringt; eher ist anzunehmen, dass die Verzweiflung sie zu diesem Schritt getrieben hat.

Karin Heinrichs